

*(Ostwald, Wilhelm: Lebenslinien. Eine Selbstbiographie. Dritter Teil: Gross-Bothen und die Welt 1905-1927. Berlin: Klasing & Co., 1927, S. 426ff.)*

(426) *Die Harmonie der Formen.* Im Winter 1921/22 gab ich mich völlig der neuen Arbeit hin. Ich beschleunigte die Ausreifung der Grundgesetze durch eine überdurchschnittliche Willensanstrengung, da mir daran lag, recht bald die Sache so weit in Ordnung zu bringen, daß ich gesicherte Unterlagen für meine farbharmonischen Studien hatte. Meine ordnungswissenschaftlichen Vorarbeiten kamen mir hierbei wieder zustatten und ermöglichten eine ziemlich schnelle erste Gesamtübersicht mit genügender Ausarbeitung der Einzelfälle. Der Gedankengang war folgender. (427)

Was ist das allgemeine Kennzeichen des Gesetzes? Antwort: die Wiederholung. Wieder war ich zuerst etwas verblüfft über diese bestimmte Antwort, aber ich konnte mich bald überzeugen, daß sie richtig und erschöpfend ist. Denn ein jedes Gesetz, ob obrigkeitlich oder natürlich, hat die Form: wenn A vorhanden ist, so ist B die Folge, wo A und B bestimmte Begriffe sind, von größerem oder geringerem Umfang. Ob es sich um Vergehen und Strafe, Erwerb und Steuern, Nahrung und Assimilation, Erwärmung und Verdampfung, Reibung und elektrische Ladung handelt: immer wiederholt sich das Eintreten von B, wenn A irgendwie erscheint. Also besteht auch die Gesetzlichkeit und somit die Harmonie der Form in der Wiederholung, gleich oder ähnlich. Oder streng genommen: mehr oder weniger ähnlich. Denn genau gleich sind niemals zwei Dinge unserer Welt; zumindest sind sie nach Zeit und Raum verschieden.

Welche Arten der Wiederholung gibt es? Antwort: drei Arten, nämlich Schiebung, Drehung und Spiegelung. Auf diese drei Grundvorgänge lassen sich alle Einzelfälle zurückführen. Hierbei kann man die einzuhaltende Gesetzlichkeit von der strengsten bis zur freiesten abstufen. Geschichtlich erweist sich, dass die strengen Formen, deren Gesetzlichkeit die einfachste ist, zuerst auftreten, und dass die freieren und mannigfaltigeren Formen erscheinen, wenn die einfachen Reize verbraucht sind. Hat die Entwicklung in solchem Sinne eine gewisse Höhe erreicht, so tritt leicht der Irrtum auf, dass die Gesetzlichkeit überhaupt entbehrlich sei und der Künstler nur in unbedingter Freiheit oder Gesetzlosigkeit gedeihen könne. Es ist lehrreich und erheiternd zu beobachten, wie solche Auswüchse eines unwissenschaftlichen Wollens (denn von Denken ist ja hier nicht die Rede) sich alsbald überschlagen und dann von einer Welle abgelöst werden, in welcher die strenge Gesetzlichkeit wieder ganz in den

Vordergrund gestellt wird. (428) Die Lehre von den gesetzlichen oder schönen Formen fasste ich dann in einem kleinen Buche: Die Harmonie der Formen zusammen, welches 1922 erschien. Die große Summe neuer Erkenntnisse, welche es enthielt, wirkte so verblüffend auf die Vertreter der bisherigen „Kunstwissenschaft“, dass soweit meine Kenntnis geht, keiner sich getraut hat, diesem unheimlichen Gebilde näher zu treten. Die sehr wenigen Äußerungen, welche die Fachblätter dazu brachten, waren von der Art, die Goethe kennzeichnet:

Sie sagen: es spricht mich nicht an,

Und meinen, sie hätten es abgetan.

... Persönlich kann ich aber berichten, dass mir selbst diese Arbeit schon bis jetzt, binnen etwa fünf Jahren, von unabsehbarem Nutzen gewesen ist. Zunächst für die Auffassung der vorhandenen Ornamentik und Bildkunst; tatsächlich ist mir seitdem jedes derartige Gebilde in seiner Form so weit verständlich geworden, dass es mir nicht schwer fällt, beliebig viele neue Formen desselben Geschlechts hervorzubringen.